

Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG
Vertreten durch Onshore Windkraftwerke GmbH
Herr Armin Schmitz
Gartenstraße 30
56727 Mayen

21.08.2023

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-2 WKA Lirstal
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

hier: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen, eine Anlage des Typs Vestas V 162/6000 kW (WKA LT 1), Nabenhöhe 169,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 250,00 m, in Lirstal, Flur 15, Parzelle Nr. 2/1, und eine Anlage des Typs Vestas V 162/5600 kW (WKA LT 2), Nabenhöhe 148,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 229,00 m, in Lirstal, Flur 17, Parzelle-Nr. 5/7.;

Formantrag vom 22.08.2022, hier eingegangen am 05.09.2022

Anlagen: 1 Satz Genehmigungsunterlagen mit Sichtvermerken

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG , § 10 BImSchG und § 19 Abs. 3 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 1.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVP - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" wird Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen, eine Anlage des Typs Vestas V 162/6000 kW (WKA LT 1), Nabenhöhe 169,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 250,00 m, in Lirstal, Flur 15, Parzelle, Nr. 2/1, und eine Anlage des Typs Vestas V 162/5600 kW (WLA LT 2), Nabenhöhe 148,00 m, Rotorradius 81,00 m, Gesamthöhe 229,00 m, in Lirstal, Flur 17, Parzelle-Nr. 5/7.;

erteilt.

Windkraftanlage Nr. WEA LT 1

Fa. Vestas V 162/6000 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 15, Flurstück 2/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.361.117,0 H: 5.567.968,2

Windkraftanlage Nr. WEA LT 2

Fa. Vestas V 162/5600 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 148,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 17, Flurstück 5/7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.360.754,9, H: 5.567.426,3

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der eingereichten bzw. nachgereichten, mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen (s. Anlage „Unterlagenverzeichnis“), die zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Vorgelegte und ergänzte Antragsunterlagen – 22.08.2022

1 Beschreibungen

1.1 Formular 1.1 „Antrag“

1.2 Formular 1.2 „Antrag“

1.3 Anlage 1 „Ansprechpartner“

1.4 Projektkurzbeschreibung

Formular 2 „Verzeichnis der Unterlagen“

Ergänzungen zu Formular 2

1.5 Formular 3 „Anlagedaten“ Reihenfolge nach Fließbild

Allgemeine Beschreibung EnVentus (Vestas)

1.6 Formular 4 „Gehandhabte Stoffe“

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Vestas)

Angaben zu wassergefährdenden Stoffen (Vestas)

Sicherheitsdatenblätter (Vestas)

1.7 schematische Darstellung Fließbild/Verfahrensablauf (Anlage 3)

Prinzipieller Aufbau und Energiefluss (Vestas)

2 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

2.1 Eingangsgrößen für die Schallimmissionsprognosen Vestas V162

2.2 Formular 7 „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“

2.3 Schallgutachten

2.4 Schattenwurfgutachten

Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem

2.5 Merkblatt Windenergie Immissionsschutz und Arbeitsschutz, Anlage A

2.6 Merkblatt Windenergie Immissionsschutz und Arbeitsschutz, Anlage B

3 Störfallverordnung

3.1 Formular 8 „Angaben zur Störfall Verordnung 12. BImSchV“

Einschätzung zur Störfallverordnung (Vestas)

4 Abfall/Abwasser

4.1 Formular 9.1 „Angaben zu den Abfällen“ (pro Abfall)

Angaben zum Abfall (Vestas)

4.2 Formular 9.2 „Entsorgungsbestätigung“

Formular 9.3 „Angaben zum Abwasser“

Abwasserentsorgung bei Vestas WKA

5 Arbeitsschutz

5.1 Formular 10.1 „Angaben zum Arbeitsschutz“

Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Vestas)

5.2 Formular 10.2 „Angaben zum Arbeitsschutz“

Notbeleuchtung an Vestas WKA (Vestas)

5.3 Formular 10.3 „Angaben zum Arbeitsschutz“

Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan (Vestas)

Service Lift Sherpa SD4

Service Lift Sherpa SD4 Konformitätserklärung

6 Brandschutz

6.1 Formular 11.1 „Baulicher Brandschutz“

Allg. Beschreibung EnVentus Brandschutz WKA (Vestas)

4

Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan (Vestas)

6.2 Formular 11.2 „Allgemeiner Brandschutz“

7 Standort:

7.1 Standortkoordinaten

7.2 Topographische Karte WKA- und Ortsabstände

7.3 Katasterliche Flurkarten WKA LT1, LT2

Lageplan Zuwegung

8 Bauunterlagen

8.1 Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorlagebescheinigung

Baubeschreibung

8.2 Übersichtszeichnungen (Vestas)

Fundamentzeichnungen (Vestas)

Gondelzeichnung (Vestas)

Kranstellflächen/Böschungen WKA LT1, LT2

Fundament/Böschungen WKA LT1, LT2

8.3 Abstandsflächenberechnung WKA LT1, LT2

Katasterliche Flurkarte WKA LT1, LT2

8.4 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (Vestas)

Vestas Erdungssystem (Vestas)

8.5 Bodengutachten

8.6 Turbulenzgutachten

8.7 Typenprüfung Turm und Fundament

8.8 Gutachterliche Stellungnahmen

9 Angaben zum Eiswurf

9.1 Selbstverpflichtung Eiswurf

Allg. Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) (Vestas)

9.2 Gutachten Integration des BLADEcontrol Ice Detector in die Steuerung von Vestas WEA

9.3 Sachverständigengutachten BLADEcontrol Ice Detector BID - Typenzertifikat

9.4 Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall Standort Lirstal

10 Sonstige

10.1 Fachbeitrag Naturschutz (Landespflegerischer Begleitplan nach § 17 BNatSchG)

10.2 Gestattungsvertrag über Standorte und Zuwegung (Auszug)

10.3 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

10.4 Nachweis der Rückbaukosten (Vestas)

10.5 Nachweis der Rohbau- und Herstellkosten (Vestas)

11 Unterlagen zur luftfahrtrechtlichen Prüfung

11.1 Standortkoordinaten WGS 84, Anlage-, Gelände- und Gesamthöhe über NN

11.2 Topographische Karte Luftfahrt

Lageplan Luftfahrt

Ansichtsskizze der WKA mit Darstellung der Nabenhöhe und Rotorradius

11.3 Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland

Spezifikation Gefahrenfeuer

Sichtweitensensor

USV

12 Unterlagen zur straßenrechtlichen Prüfung

12.1 Beschreibung der verkehrsrechtlichen Erschließung

12.2 Übersichtsplan mit Darstellung der verkehrsrechtlichen Erschließung

12.3 Lagepläne Sichtweitennachweis 1:1000

12.4 Gestattungsvertrag über Standorte und Zuwegung (Auszug)

13 Unterlagen zur naturschutz- und forstrechtlichen Prüfung

13.1 Formular 12

Rodungsbilanz

13.2 Fachbeitrag Naturschutz (Landespflegerischer Begleitplan nach §17 BNatSchG)

FFH Verträglichkeitsvorprüfung

Avifaunistisches Gutachten

Fledermausgutachten

13.3 Sichtbarkeitsanalyse

13.4 UVP-Bericht

Raumordnerischer Entscheid

14 Unterlagen zur Versorgungstechnischen Prüfung

14.1 Lage- und Übersichtsplan

14.2 Ansichtsskizze der WKA mit Darstellung der Nabenhöhe und Rotorradius

14.3 Geländehöhe Standort Windkraftanlage

14.4 Angaben über evtl. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Stromleitungen

Nachtrag 01.12.2022

1.5 Ergänzungen zu Formular 2

13.2 Fachbeitrag Naturschutz (03.11.2022)

13.2 Stellungnahme BFL UNB (11.11.2022)

13.2 Raumnutzungsanalyse Rotmilan (15.11.2022)

Nachtrag 20.12.2022

1.5 Ergänzungen zu Formular 2

12.2.1. Lageplan Abstand A 48

Nachtrag 18.01.2023

12.1.1 Plan Aufbau Zuwegung

12.2. Lageplan Sichtfenster LT 1

12.2.2 Lageplan Sichtfenster WKA LT2

12.3.1 Lageplan Schleppkurve WKA LT1

12.3.2 Lageplan Schleppkurve WKA LT2

12.3.3 Fotos Zufahrt WKA LT1 & LT2

Nachtrag 29.06.2023

1.5 Ergänzungen zu Formular 2

7.3 Katasterliche Flurkarte WKA LT1, LT2 1:5000

7.3 Katasterliche Flurkarte WKA LT1 1:2000

7.3 Katasterliche Flurkarte WKA LT2 1:2000

7.3 Lageplan Zuwegung

8.3 Abstandsflächenberechnung WKA LT 1, LT 2

8.3 Katasterliche Flurkarte WKA WKA LT1, LT2 1:5000

8.6 Turbulenzgutachten

9.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen

12.2 Lageplan Verkehrsrechtliche Erschließung

12.2 Lageplan Abstand Autobahn

12.2 Lageplan Zufahrt LT1

12.2 Lageplan Zufahrt LT2

12.2 Lageplan Schleppkurve WKA LT1

12.2 Lageplan Schleppkurve WKA LT2

12.2 Fotos Zufahrt LT1 und LT2

12.3 Lageplan Sichtfenster WKA LT 1

12.3 Lageplan Sichtfenster WKA LT2

14.1 Lageplan interne Leitungstrasse

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung für die o. a. 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Lirstal gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen und Hinweise

- I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eiswurf- und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung;
- II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen
- III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- IV. Forstrechtliche Nebenbestimmungen
- V. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
- VI. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen
- VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen
- VIII. Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
- IX. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- X. Hinweise der Landwirtschaftskammer
- XI. Allgemeine Hinweise

N E B E N B E S T I M M U N G E N (Bedingungen und Auflagen)

I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für **2** jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP21012B1 vom 15.03.2022 und

- der Schattenwurfberechnung der Firma TERRAGraphica GmbH, Az.: 2021-LT-Schatten-1 vom 15.02.2022 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf, Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021 errichtet und betrieben werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WKA LT1

Fa. Vestas V 162/6000 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 15, Flurstück 2/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.361.117,0 H: 5.567.968,2

Windkraftanlage Nr.: WKA LT2

Fa. Vestas V 162/5600 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 148 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 17, Flurstück 5/7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.360.755,9, H: 5.567.426,3

Nebestimmungen und Hinweise

Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP05	56759 Eppenberg, Zungenhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP09	56759 Eppenberg, Zum Zungenhof (Flurstück 64- F2)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP11	56759 Eppenberg, Längs dem Kernweg (Flurstück 56- F4)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP20	56759 Eppenberg, Jagdhaus 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP21	56759 Eppenberg, Jagdhaus 3	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel (L_{wa} , d) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten

Normalbetrieb (Nennleistung), Betriebsmodus: Mode PO6000, 06.00 – 22.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LT1	106,0	104,3	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2

Schallreduzierte Betriebsweise Betriebsmodus: Mode SO2, 22.00 – 06.00 Uhr

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	P [kW]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LT1	103,7	102,0	5097	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO5600, 00.00-24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtige Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28$
 σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LT2	105,7	104,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
--------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

$L_{W,Oktav}$	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4
---------------	------	------	------	-------	------	------	------	------

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$:	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschaallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$:	Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
A_i :	Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Die beantragten Windkraftanlagen

WKA LT1 und WKA LT2

dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA LT1	99,0	SO5 (Nennleistung 4255 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA LT2	101,0	SO3 (Nennleistung 4841 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$:	maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)
Modus:	Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[kW]>
$L_{WA, d}$	vom Herstellerangegebene Oktav-Teilschalleistungspegel des jeweils angegebenen Betriebsmodus

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regional-stelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regional-stelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, durch Vorlage jeweils eines **Dreifachmessberichtes** von FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessungen) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Betriebsweisen jeweils lediglich durch Vorlage von Einzel- oder Zweifachmessberichten von FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessungen) erfolgt, gilt bis zur Vorlage der v. g. Dreifachmessberichte folgende abweichende abgemilderte schallreduzierte Nachtbetriebe:

WKA	$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus
WKA LT1	101,0	SO3 (Nennleistung 4841 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA LT2	102,0	SO2 (Nennleistung 5057 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A)).

Wird an den beantragten Windkraftanlagentypen im Rahmen FGW-konformer Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessungen im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. LT1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP01	56767 Lirstal, Bergstraße 4 (WA)	29,09 dB(A)
IP05	56759 Eppenberg, Zungerhof (MD)	33,08 dB(A)
IP09	56759 Eppenberg, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2) (WA)	30,26 dB(A)
IP11	56759 Eppenberg, Längs dem Kern- weg (Flurstück 56-F4) (WA)	31,57 dB(A)
IP21	56759 Eppenberg, Jagdhaus 3 (MD)	33,18 dB(A)

Windkraftanlage Nr. LT2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP01	56767 Lirstal, Bergstraße 4 (WA)	29,13 dB(A)
IP09	56759 Eppenberg, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2) (WA)	28,63 dB(A)
IP11	56759 Eppenberg, Längs dem Kern- weg (Flurstück 56-F4) (WA)	29,95 dB(A)
IP20	56759 Eppenberg, Jagdhaus 1 (MD)	35,43 dB(A)
IP21	56759 Eppenberg, Jagdhaus 3 (MD)	36,81 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP N	56767 Lirstal, Kapericher Str. 5
IP Q, AA, AC, AE, AH, AI, AJ u. a. nicht berücksich- tigte Immis-sion- sorte	56767 Lirstal, alle Wohnhäuser sowie bebaubare Flurstücke in der Flurstraße

IP P, S, T, U, V, W, X, Y, Z, AB, AD, AF, AG, u. a. nicht berücksich- tigte Immissions- orte	56767 Lirstal, alle Wohnhäuser sowie bebaubare Flurstücke in der Hauptstraße, beginnend mit den westlich gelegenen Wohnhäusern Hauptstraße 13 sowie 10a bis endend mit den östlich gelegenen Wohnhäusern Hauptstraße 1 sowie Baugrundstück Flurstück 25/2-F9
IP AM	56759 Eppenberg, Zungerhof
IP AN u. a. nicht berücksichtigte Im- missionsorte	56759 Eppenberg, Auf dem Heldreeg 8, sowie die nicht berücksichtigten Wohnhäuser Heldreeg 6, 4, 9, bebaubares Flurstück 41-F2 und die westlichen Bereiche der bebaubaren Flurstücke 56-F4, 57-F4, 58-F4 u. 59-F4 (BPlangebiet Längs dem Kernweg)
IP AO	56759 Eppenberg, Hauptstraße 21
IP AS	56759 Eppenberg, Im Laienpesch 2
IP AU	56759 Eppenberg, Im Laienpesch 3
IP AW	56759 Eppenberg, Jagdhaus Eppenberg 1
IP AX	56759 Eppenberg, Jagdhaus Eppenberg 2
IP AY	56759 Eppenberg, Jagdhaus Eppenberg 3

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten (s. auch S.12 bis 19 der Schattenwurfprognose):

Windkraftanlage Nr.: LT1**Windkraftanlage Nr.: LT2**

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:**Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit**Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die (jeweilige) Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist

unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechender Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf

abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

14. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

15. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

16. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für

Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlagen /Servicelifte“ gelten ferner folgende Auflagen:

17. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

18. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlagen/ Servicelifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

19. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen /Servicelifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

20. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch

Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [*ehemals.BG-Information –BGI 657-*], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

21. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

22. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlagen.

- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEANIS).

23. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

24. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Erläuterung zur in Nebenbestimmung Nr. 3 festgelegten Bedingung:

Bei den beiden beantragten Windkraftanlagen handelt es sich um derzeit noch schalltechnisch unvermessene Windkraftanlagentypen. Üblicherweise werden in diesen Fällen im Nachtzeitraum sowohl um 3 dB(A) schallleistungsreduzierte Betriebsmodi wie auch vor Ort durchzuführende Schallabnahmemessungen in Form von FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen vorgegeben. Aufgrund der im vorliegenden Fall geplanten Standorte, wird sowohl die Durchführung von v. g. Schallleistungspegelbestimmungen (Emissionsmessungen) als auch von ersatzweise durchzuführenden

Schallimmissionsmessungen für nicht durchführbar erachtet. Zur validierten Sicherstellung der Einhaltung der an den maßgeblichen Immissionsorten gültigen Lärmimmissionsrichtwerte, wurde deshalb die gestufte Freigabe der in Nebenbestimmung 2 festgelegten beantragten Betriebsmodi festgelegt. Eine komplette Freigabe der in Nebenbestimmung 2 festgelegten beantragten Betriebsmodi wird danach aus Immissionsschutzgründen erst nach Vorlage jeweils eines Dreifachmessberichtes von FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessungen) für geeignet erachtet.

II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen **Bedingungen**

- 1) Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlagen eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von insgesamt 347.676,35 € (5% der Herstellungskosten i.H. von 6.953.527 €, LT1 3.579.103,50 € = 178.955,17 €, LT2 3.374.423,50 € = 168.721,18 €) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.
- 2) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn er durch einen zugelassenen Prüfingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweise der Fundamente und des Turmes, sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen.
- 3) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn ein Baugutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.
- 4) Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ein Turbulenzgutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Auflagen

- 1) Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 I LBauO).
- 2) Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen. Hat ein Prüfingenieur für Baustatik den Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn geprüft, ist mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung eine Bescheinigung dieser Person

einzureichen, dass sie die Bauausführung hinsichtlich der von ihr zu verantwortenden Bauunterlagen überwacht hat (§78 II LBauO).

3) Gemäß § 55 I LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

4) Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

5) Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

6) An gut sichtbaren Stellen sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

7) Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Konformitätsbescheinigungen vorzulegen, in denen bestätigt wird, dass die installierten Anlagen mit den begutachteten Anlagen und den vorgelegten Typenprüfungen übereinstimmen.

8) Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Abnahmebescheinigungen einer sachverständigen Stelle (z.B. TÜV) vorzulegen.

9) Das Schallgutachten der Fa. Windtest Grevenbroich GmbH vom 15.03.2022, Nr. SP21012B1 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

10) Die Schattenwurfprognose der Fa. TERRAGraphics GmbH vom 15.02.2022, Auftragsnummer 2021 -LT-Schatten-1 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

11) Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 28.10.2021 zur Risikobeurteilung Eiswurf/Eisabfall, Referenznummer 2021-WND-RB-392-R0 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die untere Naturschutzbehörde stimmt gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung über den Naturpark „Vulkaneifel“ und dem Landschaftsschutzgebiet“ Kelberg“ dem Bau von Windkraftanlagen in der Gemarkung Lirstal Flur 15, Flurstück 2/1, und Flur 17, Flurstück 5/7 in der nach den vorgelegten Planunterlagen dargestellten Weise unter der Voraussetzung zu, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt werden und stellen das Benehmen gemäß § 17 i. V. m § 15 BNatSchG her.

1. Die eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (L. A. U. B, Stand 03.11.2022) sind verbindlicher Teil der Zulassung nach dem BImSchG.

2. Die im Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation (Maßnahme S1, S2, S3, V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, A1, A2, A3, A4, A5, A6, Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild [Ersatzzahlung]) sind den Planunterlagen entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Vor Eingriffsbeginn ist die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen auf Grundlage gemäß § 5 II 1 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) nachzuweisen (**aufschiebende Bedingung**). Durch die vertragliche Vereinbarung ist zu gewährleisten, dass die Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird und ggf. auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes gemäß § 5 I LKompVO durchgesetzt werden kann. Bei Übergang der Grundstücke in Privatbesitz, behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu fordern.

4. Vor Eingriffsbeginn sind die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u.a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 (2) Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der Biotop-

kartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 (6) LKompVO. Die Eintragungen sind durch die Untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandung „ zu verzeichnen.

5. Die auf Grundlage der LKompVO ermittelte Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten beträgt **210.246,19€** (S.73 Fachbeitrag Naturschutz, L.A.U.B., Stand 03.11.2022) und ist spätestens zum Baubeginn zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist vom Antragsteller auf nachfolgende Bankverbindung zu überweisen:

Zahlungsempfänger Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff: Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

Hinweis: Zur naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung bitte das Infoblatt beachten

6. Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen, aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen, abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a. „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

7. Der Schutz des Oberbodens ist im Allgemeinen nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahme „S1 Schutz des Oberbodens“ im Fachbeitrag Naturschutz (L. A. U. B. Stand 03 November 2022) umzusetzen. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß der fachgerechten Entsorgung zu zuführen (z. B auf einer Deponie). Eine Wiederverwendung abseits des Vorhabens ist gegebenenfalls nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, bedarf aber gegebenenfalls einer separaten Genehmigung.

8. Die Fundamente der neuen Anlage sind mit Erdreich abzudecken und- bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus - ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit Neigungen (Böschungsneigung zwischen 1:1,5 bis 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Erddeckungen sind umgehend zu begrünen. Hierfür sind

ausschließlich gebietseigene Gehölze bzw. gebietseigenes Saatgut nach Vorgabe des § 40 BNatSchG zulässig. Zu verwenden sind ausschließlich zertifizierte Saatgutmischungen für das „UG 7 - Rheinisches Saatgut“. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Lirstal stammendes Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

9. Die Maßnahme „S3 Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (L A.U B, Stand 03 November 2022) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Ziffer 14) zu überwachen.

10. Die Maßnahme „V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchung und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen und Saumbereichen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (L A.U.B, Stand 03 November 2022) umzusetzen. Die externe Errichtung von Infrastruktur bedarf aufgrund der Lage im Naturpark „Vulkaneifel“ und im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung.

11. Die Maßnahme „V2 Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B., Stand 03 November 2022) umzusetzen.

12 Die Maßnahme „V3 Zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Fallarbeiten“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB. Stand 03. November 2022) sowie gemäß § 39 (2) Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG umzusetzen.

13. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermausvorkommen sind nach Maßgabe der Darstellung der Maßnahmen „V4 Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen (Vorabkontrolle auf Hohlen/Spalten und ggf. Besatz)“, „V5 Regelungen zur saisonalen Betriebseinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr“ und „V6 Bioakustisches Monitoring (Erfolgskontrolle)“ im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand. 03. November 2022) sowie der unter Ziffer 13.1 bis 13.7 genannten Konkretisierungen und Ergänzungen umzusetzen.

13.1. Bekannte potentielle Quartierbaume sind zum Schutz vor der Baufeldräumung zu markieren und zu erhalten.

Laut der aktuellen Ausführungsplanung ist kein potentieller Quartierbaum betroffen. Sollte eine Rodung dennoch erforderlich werden, ist die Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld zu unterrichten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zur Vermeidung

einer direkten Gefährdung von Fledermausindividuen eine Kontrolle der Höhlen bzw. Spalten auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Abholzung durchzuführen. Bei Nicht-Besatz sollte die Fällung in unmittelbarem Anschluss erfolgen. Ist eine Fällung zum späteren Zeitpunkt erforderlich, sind die Höhlen bzw. Spalten fachgerecht zu verschließen, sodass ein späterer Besatz ausgeschlossen ist. Wird ein Besatz festgestellt, ist die Rodung bis zum Ausflug der Tiere aufzuschieben.

Markierung, ggf. Kontrolle und Verschluss von Höhlen und Spalten ist im Sinne des Punktes 14 zu dokumentieren

13.2 Betriebsbeschränkungen im ersten Betriebsjahr bzw. bis Abschluss einer kompletten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1 April bis 15. November)

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind zum Schutz der lokal vorkommenden Fledermäuse saisonale Betriebsbeschränkungen umzusetzen. Die Betriebsbeschränkungen sind gemäß Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B., Stand 3. November 2022) wie folgt umzusetzen: In den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Juli erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. August bis 15. November ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang. Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s) und Temperatur (°C) als Entscheidungskriterien heranzuziehen.

Für das erste Betriebsjahr orientiert sich die Betriebseinschränkungen im vorliegenden Fall an aktuellen Empfehlungen (BRINKMANN et al 2011, VSW & LUWG 2012).

1. Für das **erste Betriebsjahr** ab Inbetriebnahme ist für die Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionsträchtiger Fledermausarten (Zwerg-, Mücken- und Flughautfledermaus, Arten der Gruppe *Nyctaloide*) eine saisonale vorsorgliche nächtliche Abschaltung im Zeitraum vom 01. April bis 15. November vorzusehen.

2. Parameter **Windgeschwindigkeit**: Die Anlagen sind innerhalb des unter 1. genannten Zeitraumes bei Windgeschwindigkeiten < 6,0 m/s schalten.

3. Parameter **Temperatur**: Die Anlagen sind innerhalb des unter 1. genannten Zeitraumes bei Temperaturen > 10,0 °C abzuschalten.

4. Die Parameter **Luftfeuchtigkeit bzw. Niederschläge** sind nach aktuellen fachlichen Erkenntnissen nicht hinreichend validiert, sodass diese Parameter bei den

Betriebsbeschränkungen zunächst nicht zu berücksichtigen sind.

Die im Fachbeitrag Naturschutz (L.A.U.B., Stand 3 November 2022) definierte Betriebsbeschränkungen sind solange beizubehalten, bis durch ein bioakustisches Gondelmonitoring (vgl. 13.3) eine vollständige Aktivitätsphase der Fledermäuse vom 1. April bis zum 15. November erfasst wurde und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. 13.4) validiert bzw. modifiziert wurde. Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o.g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können. Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

13.3 Bioakustisches Monitoring'

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur und Windgeschwindigkeit) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Das Monitoring ist entsprechend des Fachbeitrages Naturschutz (L.A.U. B, Stand 03. November 2022) wie folgt umzusetzen.

- Akustisches Monitoring zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen (01 April bis 15 November). In den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Juli erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. August bis 15. November ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBAT III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden. Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode, ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen

Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen. Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des Punktes 13 4 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. April bis 15. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Punktes 13 4 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die Untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von den Antragstellern/Genehmigungsinhabern zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen

13 4 Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. April bis 15. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle, www.probat.org) zu verwenden. Die Überprüfung und Anpassung erfolgen mit dem Bericht nach Punkt 13 3. Der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1 April bis 15 November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiber / Genehmigungsinhabern nach oben

beschriebenen Kriterien ist möglich.

13.5. Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro/ qualifizierte Gutachter*In, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.

13 6 Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 mm-Mittel erfasst und abgebildet werden Bei Umsetzung des Parameters Niederschlag ist dieser ebenfalls zu ergänzen

13.7 Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen und die eventuelle Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbeständen festzulegen.

14. Im Sinne der Maßnahme „V7 Umweltbaubegleitung“ im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand 03, November 2022) sind sämtliche Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß § 9 (3) LNatSchG vor Ort zu überwachen Diese ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

14 1 Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen hinzuziehen, ihr Votum ist zu beachten.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im Fachbeitrag Naturschutz (L. A. U.B, Stand. 03 November 2022) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

14.2. Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheides hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 (7) BNatSchG i V m § 9 (3) LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren In diesem ist u a. nachvollziehbar darzulegen, ob

a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beein-

trächtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,

- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
- c) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- d) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

14.3 Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen

14.4 Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 (2) BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

15 Die Maßnahme „A1 Rückbau der vorübergehend genutzten Zufahrten, Lager- und Kranaufbauflächen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand 03. November 2022) umzusetzen. Bodenverdichtungen sind nach Rückbau der Flächen tiefgründig zu lockern. Die Einsaat von Gras-/ Krautsamenmischungen hat mit gebietseigenem Saatgut im Sinne des § 40 BNatSchG zu erfolgen. Zu verwenden sind ausschließlich zertifizierte Saatgutmischungen für das „UG 7 - Rheinisches Bergland¹“. Zulässig ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Lirstal stammendes, Pflanzenmaterial zu verwenden ist.

16. Die Maßnahme „A2 Auflockerung von bei der Kranmontage aufgetretenen Bodenverdichtungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand 03. November 2022) umzusetzen.

17. Die Maßnahme „A3 Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Böschungen“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand 03. November 2022) umzusetzen. Für die Anpflanzung von Sträuchern sind ausschließlich gebietseigene Pflanzen im Sinne des § 40 BNatSchG zu verwenden. Diese Maßnahme ist insbesondere auch zum Schutz kollisionsgefährdeter Großvogelarten vor Inbetriebnahme

der Anlagen umzusetzen.

18 Die Maßnahme „A4 Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand- 03. November 2022) umzusetzen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Fledermauslebensraumes, sind die künstlichen Quartiere bereits vor Räumung des Baufeldes entsprechend der Vorgaben anzubringen. Die Maßnahme ist gemäß Punkt 14.2 d) zu dokumentieren.

19. Die Maßnahme „A5 Lebensraumoptimierung für Fledermäuse“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand 03. November 2022) umzusetzen.

Der Nutzungsverzicht ist ab Baubeginn und für die Dauer des Betriebes bis einschließlich der Dauer eines möglichen Rückbaus, also für die Dauer der Lebensraumbeeinträchtigung durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlagen, aufrechtzuerhalten. Entsprechend Punkt 3. ist die Maßnahme vor Baubeginn durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (hier. Ortsgemeinde Lirstal) rechtlich zu sichern.

20. Die Maßnahme „A6 Ersatzaufforstung“ ist nach Maßgabe der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (L A.U.B, Stand. 03. November 2022) umzusetzen.

Gemäß § 3 (5) LKompVO ist die Kompensationsmaßnahme mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Eingriff gilt als begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff begonnen wurde. Der Unterhaltungszeitraum nach § 3 (6) LKompVO ist für die Dauer von 30 Jahren festzusetzen.

Entsprechend Punkt 3 ist die Maßnahme vor Baubeginn durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer (hier Ortsgemeinde Lirstal) rechtlich zu sichern.

21. Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen. Hierfür ist eine nachvollziehbare Kosten-/Maßnahmenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen, ansonsten erfolgt die Festsetzung von Amts wegen.

Die Bürgschaft wird – ggf. anteilig - zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen,

Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mangelfrei abgenommen wurden.

22. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf eine neue Betreiber vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen, darf diese den Betrieb der Anlagen nur dann weiterführen, wenn die alte Betreiberin die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert, oder nachdem die neue Betreiberin selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhalten die bisherige Anlagenbetreibenden die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der Neubetreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

Hinweise:

1 1 Gemäß Fachbeitrag Naturschutz (L A.U.B, Stand 03. November 2022) ergibt sich aus der Maßnahme „A6 Ersatzaufforstung“ ein Kompensationsüberschuss. Entsprechender Überschuss kann grundsätzlich zur Kompensation weiterer Vorhaben verwendet werden. Hierzu ist die Maßnahme jedoch in ein Ökokonto (vgl. § 8 LNatSchG) zu überführen. Diesbezüglich ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass eine sonstige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen naturschutzrechtlich nicht möglich ist. Entsprechend wurde der Kompensationsüberschuss ohne Sicherung in Form eines Ökokontos verloren gehen.

IV. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

Die Errichtung der beiden Windenergieanlagen wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.

Berücksichtigung forstrechtlicher Belange

Mit dem Forstamt Hillesheim ist abgestimmt, dass in der Waldabteilung 131 a1 im Gemeindefeld Lirstal, für einen befristeten Zeitraum von 30 Jahren, eine 1,5 Hektar große

Teilfläche, zur Verbesserung der Lebensräume für Höhlenbrüter und Fledermäuse, gegen die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung an die Ortsgemeinde, flächig aus der forstlichen Nutzung (befristete Stilllegung) genommen werden kann.

Der Erstaufforstung des Grundstücks, Flurstück Nr. 9 in Flur 16 der Gemarkung Lirstal stimmen wir zu.

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten.

1. Die **Aufforstungsgenehmigung** für das Flurstück Nr.9 in Flur 16 der Gemarkung Lirstal aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG, i d F vom 30.11.2000, [GVBI S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBI Nr 45 vom 09.12.2021, S.613] wird erteilt.

2. Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der mit einem Flächenbedarf vorliegenden Planung von

WEA	Gemarkung	Grundstück	Flur	Typ-Nennleistung	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
LT 1	Lirstal	2/1	15	Vestas V162-6,0	169 m	81 m	88 m
LT 2	Lirstal	5/7	17	Vestas V162-5,6	148 m	81 m	67 m

FORSTAMT; alle Angaben in m²

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA,-Standortes, Meder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	Spalte 2 WEA Standortfläche	Spalte 3 Kranstellfläche	Spalte 4 Kranausleger- fläche	Spalte 5 Zuwegung	Spalte 6 Zugahrts- radlen	Spalte 7 Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt (Sp 2-6)	Spalte 8 Arbeits-/ Montagefläche	Spalte 9 Lager- fläche m ¹	Spalte 10 Rodungsfläche (temporär) Gesamt (Sp. 8-9)	Spalte 11 Dauerhaft + temporär (Sp. 7+10)
WLA LT1	490	1130	1290	0	0	2910	1000 lf	0	1000	3910
WEA LT2	S30	95b	25Ü0	1060	0	6045	2250	Q	2260	7295Jb
Summe	1020	2085	3790	1060	0	79SS	3250	0	3250	11205

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 11.205 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG vom 30.11.2000, [GVBI S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBI Nr. 45 vom 09.12.2021, S.613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfe-nahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2. Auflagen:

2.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG- Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

2.2 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 1,12 ha (Spalte 11) wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs 1 Nr.3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen mit einer Flächengröße von 7.955 m² (Spalte 7) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

23.900,00 €

(in Worten Dreiundzwanzigtausendneuhundert Euro)

(30.000,- € / ha befristete Rodungsfläche) festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG- Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

2.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Hinweise:

Liegt ein Verfahren nach § 35 Abs 1 Nr. 5 BauGB (privilegiertes Bauvorhaben) vor, so sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

1) Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

2) Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen

Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.

3) Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

4) Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor Durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

5) Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.

6) Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten

Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegestrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten - und damit langfristig gesicherten - Wegestrassen gewährleistet werden.

7) Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

V. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Da die geplanten Windkraftanlagen WKA LT1 und WKA LT2 in der Gemarkung Lirstal, angehörig der Verbandsgemeinde Kelberg, vollständig außerhalb des abgegrenzten Wasserschutzgebietes (WSG für Endertbachtalsperre, amtliche Nummer .4016000022) liegt, stimmt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord dem Genehmigungsantrag nach dem BlmschG unter nachfolgenden Bestimmungen und Auflagen zu.

Standardanforderungen:

1) Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

2) Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§17 II AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein bekannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§68 II WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3) Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV flüssigkeitsundurchlässige Rückhaltevorrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

4) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wasserstoffgefährdende Stoffe austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu

ergreifen (§24 I AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu schließen.

5) Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§24 II AwSV, §65 III LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

6) Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7) Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind schnellstmöglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer von Rückhalteeinrichtungen- von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

8) Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

9) Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

10) Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§44 IV AwSV).

11) Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des §44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

12) Die Dichtheit von Analgen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§46 I AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah-soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetreiber nach § 62 AwSV zu beseitigen.

13) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

14) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

15) Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des §46 II i.V.m Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 XXXIII AwSV prüfen zu lassen.

V. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Der Antragsteller muss vor Baubeginn eine verbindliche Erklärung abgeben, dass er die genannten weiteren reduzierenden Maßnahmen und die generellen Maßnahmen zur Reduzierung des Restrisikos durch Rotorblattbruch und Turmversagen laut Risikobeurteilung des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 06.04.2023 , durchführt. Der detaillierte Alarmplan ist ebenfalls vor Baubeginn vorzulegen.

Die Zustimmung nach §23 I, III und VI Landesstraßengesetz (LStrG) für das oben genannte Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

1. Die verkehrsrechtliche Erschließung der Windenergieanlagen hat über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der L 95 zwischen NK 5708 002C bei Station 1,995 -links- und Station 2,180 -rechts- zu erfolgen. Für den Antransport der Windenergieanlagen müssen die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 95 ausgebaut werden. Für die Verbreiterung der Wirtschaftswege sowie für die spätere verkehrliche Erschließung wurden uns bereits Detailpläne zur Prüfung vorgelegt. Die Einmündungsbereiche sind entsprechend den Detailplänen anzulegen. Nach Antransport der Windenergieanlagen ist die Verbreiterung der Wirtschaftswege umgehend zurückzubauen. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Einmündungsbereiche kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Wege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße dürfen

durch das Bauvorhaben sowie durch die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen durch die Ortsgemeinde herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierzu wurden bereits Lagepläne mit Eintragung der vorhandenen Sichtflächen vorgelegt. Die erforderliche Sichtfläche von 200,00 m kann auf Grund der Örtlichkeit nicht eingehalten werden. Für die spätere Betriebsphase werden die vorhandenen Sichtweiten gemäß vorgelegten Lageplänen akzeptiert. Für die Bauphase ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung mit Reduzierung der Geschwindigkeit einzuholen.

3. Zur Herstellung der Sichtfenster muss Bewuchs dauerhaft entfernt werden. Eine diesbezügliche Zustimmung der Eigentümer ist uns vor Baubeginn vorzulegen.

4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die in den Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

5. Für den Fall, dass die Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6. Sollten Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in anderer Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen. Wir weisen darauf hin, dass die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 95 durch die Ortsgemeinde Lirstal nach der RAL ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten sind. Die Ortsgemeinde Lirstal erhält eine Durchschrift dieses Schreibens über die Verbandsgemeindeverwaltung.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der L 95 bei Station 1,995 und Station 2,180 erlaubt.

2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als

Sondernutzung im Sinne des § 43 I LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 I LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 II LStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/ Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger), soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen WKA LT1 und WKA LT2 keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 I Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Bedingungen erteilt. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Banz 30.04.2020 B4)“ ist an Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Hinweise

1. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in der Farbe verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über dem Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot- und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot- und Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel+1 s hell+1,5 dunkel (=4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometer darf die Nennlichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 Kilometer auf 10% reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz VIII Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a) Der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) Der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderung auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (=1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WKA LT1 und WKA LT2 überragt die sie umgebenden Hindernissen signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale

unverzögerlich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

12. Die Blinkfolge der gesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +- 50 ms zu starten.

13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über dem Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **RH-PF 10313** mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) Der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) Die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) Die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter der Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) Die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) Die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) Sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-
erung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandset-
zung zuständig ist, anzuzeigen.

VIII Hinweise der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Bezüglich der Windkraftanlagen WKA LT 1 und WKA LT 2 ergehen folgende Bestimmungen:

WKA LT 1: Hinsichtlich dieser Anlage bestehen keine Bedenken.

WKA LT 2: Die Anlage WKA LT 2 liegt 75 m nordöstlich einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage aus den Revolutionskriegen. Um zu vermeiden, dass die Anlage durch permanente oder temporäre Einrichtungen wie Zuwegung, Kranstellplätze Lagerflächen, Leitungsanschlüsse etc. in Mitleidenschaft gezogen wird, sind diese im Vorfeld mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz abzusprechen. Bei einer unvermeidbaren Überplanung der Anlage ist sie im Rahmen einer archäologischen Untersuchung zu dokumentieren und ihre Funde zu bergen. Das von der Planung betroffene Areal im Vorfeld der frühneuzeitlichen Anlage, in dem Reste kriegerischer Auseinandersetzungen wie Projektile, Ausrüstungsgegenstände etc. zu vermuten sind, ist der Ort vor der Umsetzung der Maßnahme durch eine Metalldetektor gestützte Prospektion zu untersuchen und Funde sind einzumessen und zu bergen. Hinsichtlich der Prospektion ist Rücksprache unter folgenden Kontaktdaten mit der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu halten:

Dr. Lars Blöck

Stellvertretender Leiter, Konservator

Rheinisches Landesmuseum Trier

Weimarer Allee 1

Telefon: 0651/ 9774-198

Telefax: 0651/ 9774-222

Email: lars.bloeck@gdke.rlp.de

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§16-19 DSchG RLP).

IX. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, der Bundeswehr

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken oder Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer

Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß §14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Diesbezüglich hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr gemäß § 14 LuftVG keine Einwände. Das Einverständnis umfasst folgende Bedingung:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-375-22 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, gesamthöhe über N.N, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende mitzuteilen.

X. Hinweise der Landwirtschaftskammer

Gegen den Bau von zwei Windkraftanlagen bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ergehen folgende Hinweise:

1. Bei der Zuwegung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Wirtschaftswege nicht für die Aufnahme einer solche Belastung ausgelegt sind. Daher sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Wirtschaftswege verpflichtet.

2. Der Bau der Windkraftanlagen im Wald führt zu einer nicht unerheblichen Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen. In den Planunterlagen ist erkennbar, dass Ersatzaufforstungen mit Traubeneiche auf der Parzelle Gemarkung Lirstal, Flur 16, Nr.9 stattfinden sollen. Auf diese soll nach § 14 II des Landeswaldgesetzes verzichtet werden, wenn ihr Belange insbesondere der Agrarstruktur entgegenstehen. Um weitere Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verhindern, sollte auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. Bezüglich einer geeigneten Ersatzmaßnahme sollte die Stiftung Kulturlandschaft eingeschaltet werden, um produktionsintegrierte Maßnahmen in Abstimmung mit der Landwirtschaft zu realisieren.

XI. Allgemeine Hinweise

1. Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein eventueller Probetrieb zu verstehen.

2. Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße, 54290 Trier (SGD Nord Trier), spätestens eine Woche vorher ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dabei ist zu bestätigen, dass der errichtete

Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.

3. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist sowohl uns als auch der SGD Nord Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten, schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 I Ziff. 1 BImSchG).

5. Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 I Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 II BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Nach § 15 I BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 I 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

7. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 III BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 III BImSchG).

8. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

9. Gemäß § 5 III BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

10. Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:

- Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
- Zustimmung nach §§ 22, 23 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie die Erlaubnis nach § 41 LStrG
- Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz

11. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

12. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen der Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Begründung:

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 22.08.2022, hier eingegangen am 05.09.2022, ergänzt am 01.12.2022, 20.12.2022, 18.01.2022 und 29.06.2023 beantragte die Fa. Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, vertreten durch Onshore Windkraftwerke GmbH, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen

- WKA 1: Fa. Vestas V 162/6000 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,0 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 15, Flurstück 2/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.361.117,0 H: 5.567.968,2 und
- WKA 2: Fa. Vestas V 162/5600 kW mit STE & RVG, Nabenhöhe 148,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Lirstal, Flur 17, Flurstück 5/7, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.360.754,9, H: 5.567.426,3.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Seitens der Antragstellerin wurden entsprechende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vorgelegt.

Aufgrund der sich hieraus ergebenden Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV) nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung war auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV am 07.10.2022 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kelberg und den Kreisnachrichten des Landkreises Vulkaneifel veröffentlicht.

Der Antrag zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit 14.10.2022 bis 11.11.2022 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) und der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 09.12.2022.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung

ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Kreisverwaltung, Fachbereich Bauen/Brandschutz
- Kreisverwaltung, Fachbereich 6, UNB und UWB
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Gerolstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Forstamt Gerolstein
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg und Ortsgemeinde Lirstal
- die Autobahn GmbH des Bundes vom 22.11.2022
- Fernstraßen-Bundesamt vom 10.01.2023

Immissionsschutz-Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) von der Firma windtest Grevenbroich GmbH, AZ: SP21012B1 vom 15.03.2022 vorgelegt. Das Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 21.10.2022 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine

Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die gutachterliche Stellungnahme zur Schattenwurfprognose der Firma TERRA Graphica GmbH, Az.:2021-LT-Schatten-1 vom 15.02.2022 zu den 2 WEA in der Gemarkung Lirstal ist ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

An Immissionsaufpunkten für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter ermittelt werden.

Die Windkraftanlagen–LT1 und LT2 sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte abzuschalten.

Betriebssicherheit, insbesondere Eisabwurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord- Gewerbeaufsicht, LBM, brandschutztechnische Dienststelle im Hause) wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

Baurecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht war das Vorhaben zunächst als nicht zulässig zu beurteilen. Nach ROPI (Raumordnungsplan) liegen alle Standorte im regionalen Ausschlussgebiet der Windenergienutzung. Nachdem die Verbandsgemeinde Kelberg ihre Absicht, auf kommunaler Ebene den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszufüllen, aufgegeben hat, wurde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Das Zielabweichungsverfahren ist mit Bescheid vom 10.06.2020 der SGD Nord in Koblenz – obere Landesplanungsbehörde – auf Antrag der Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, Lirstal,

abgeschlossen. Die Abweichung von Zielen des verbindlichen RROP Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“, wurde zugelassen. Der positive mit Hinweisen raumordnerische Entscheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel datiert vom 09.07.2020.

Gegen das Vorhaben bestehen daher bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich keine Bedenken. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der o .a. Windkraftanlagen liegt somit vor.

Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz

Die oben genannten Gutachten, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand: 03.11.2022) erbringen den Nachweis, dass die einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen oder ein Ersatz geschaffen werden kann.

Für den nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld berechnet. Die Genehmigung nach den Bestimmungen über den Naturpark „Vulkaneifel“ und des Landschaftsschutzgebiets „Kelberg“ kann erteilt werden, da in den Planungen der Nachweis erbracht werden konnte, dass die Errichtung der Windenergieanlagen hier nicht gegen die Schutzbestimmungen der Verordnung über den Naturpark „Vulkaneifel“ und das Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ verstößt.

Ein konkreter Schutzzweck ist in der Verordnung nicht bestimmt. Nach § 4 Abs. 2a der Verordnung ist für die Errichtung baulicher Anlagen eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Baumaßnahme nicht gegen das Verbot, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen verstößt.

In der vorgelegten Planung wurde durch Sichtbarkeitsanalyse (LAUB, Stand: 25.04.2022) nachgewiesen, dass in einem Umkreis von 1,5 – 2,0 km die Anlagen markant in Erscheinung treten. Bei größerer Entfernung, etwa ab 2,3 km treten die beiden Anlagen optisch an den ausgewählten Standorten in den Hintergrund. Ab Entfernungen ab 5 km ist die optische Wirkung nur noch gering.

Durch die Vorprägung durch bestehende Anlagen und das Verdecken der Anlagen durch Relief, Bäume und Gebäude führen die beiden Windkraftanlagen nicht zu einem grundlegend anderem Erscheinungsbild der Landschaft.

Der Artenschutz, insbesondere der Schutz der örtlichen Fledermausvorkommen ist durch entsprechende Maßgaben sichergestellt.

Eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung ist zu benennen. Diese hat die Auflagen und die plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtlich in der Zulassung und im Fachbeitrag Naturschutz (LAUB, Stand: 03.11.2022) formulierten naturschutzrechtlichen Maßnahmen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Luftverkehrsrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windkraftanlagen grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Landesarchäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, weist auf folgendes hin:

„Die Anlage WKA LT 2 liegt 75 m nordöstlich einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage aus den Revolutionskriegen. Um zu vermeiden, dass die Anlage durch permanente oder temporäre Einrichtungen wie Zuwegung, Kranstellplätze, Lagerflächen, Leitungsanschlüsse etc. in Mitleidenschaft gezogen wird, sind diese im Vorfeld mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz abzusprechen. Bei einer unvermeidbaren Überplanung der Anlage ist sie im Rahmen einer archäologischen Untersuchung zu dokumentieren und ihre Funde zu bergen. Das von der Planung betroffene Areal im Vorfeld der frühneuzeitlichen Anlage, in dem Reste kriegerischer Auseinandersetzungen wie Projektile, Ausrüstungsgegenstände etc. zu vermuten sind, ist der Ort vor der Umsetzung der Maßnahme durch eine Metalldetektor gestützte Prospektion zu untersuchen und Funde sind einzumessen und zu bergen.“

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut kulturelles

Erbe und Sachgüter zu erwarten, wenn der Ort vor der Umsetzung der Maßnahme durch eine Metalldetektor gestützte Prospektion untersucht und etwaige Funde eingemessen und geborgen sind.

Straßenrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung mit Schreiben vom 23.06.2023 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den Empfehlungen des LBM Gerolstein, den Ausführungen des Fernstraßen-Bundesamtes vom 10.01.2023 und der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.11.2022, aus Gründen der Sicherheit und des Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer eine Abstandfläche der WEA LT2 zur Bundesautobahn A 48 m, Kipphöhe von 262,25 einzuhalten, nicht an.

Die Unterschreitung der empfohlenen Abstandfläche für die WEA LT2 m vom Fahrbahnrand der BAB 48 gefährdet nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs. Mit über 100 m Abstand ist ein ausreichend großer Abstand zur BAB 48 gegeben. Anbaurechtliche Belange werden nicht berührt.

Die zusätzliche gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen an Windkraftanlagen – Standort Lirstal des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 06.04.2023 kommt in Punkt 6 zur folgenden zusammenfassenden Risikobewertung:

„Am Standort Lirstal in Rheinland-Pfalz plant die New Energies Systems AG die Errichtung von zwei WKA des Typs Vestas V162 mit 162,0 m D und 169,0 m NH (WKA LT1) beziehungsweise 148,0 m NH (WKA LT2). In der Nähe der geplanten WKA verlaufen die Autobahn A48, die Landesstraße L95 sowie einige Wirtschaftswege.

Im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahme galt es zu prüfen und zu bewerten, ob eine besondere Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn A48 sowie der Landesstraße L95 und den umliegenden Wirtschaftswegen durch Eisabwurf/ Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen von den geplanten WKA vorliegt.

Zusammenfassend wurden die folgenden Ergebnisse und daraus resultierenden Empfehlungen ermittelt:

Auf Basis der TÜV NORD zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Eiserkennung und zur Verhinderung von Eisabwurf (Kapitel 3.1.2) von drehenden Rotoren mittels VID (BLADEcontrol) kommt TÜV NORD zu dem Ergebnis, dass das Ereignis Eisabwurf für die hier betrachtete WKA nicht anzunehmen ist. Mit der Prüfung in /9/ und /10/ wurde

für die Wirksamkeit des geplanten Eiserkennungssystems VID (BLADEcontrol) der aktuelle Stand der Technik bestätigt. Hierbei ist zu beachten, dass die Eiserkennung wie in /9/ und /10/ beschrieben in die geplante WKA vom Typ Vestas V162 integriert und betrieben wird. Dies können im Rahmen der Genehmigung und der Inbetriebnahme der geplanten WKA geprüft und die Nachweise hierzu erbracht werden.

Auf Basis der ermittelten Gefährdung durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen ist zu erkennen, dass die land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswege in der näheren Umgebung der geplanten WKA sowie Teile der Landesstraße L95 durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen betroffen sind. Darüber hinaus sind Teile der Autobahn A48 durch Rotorblattbruch und Turmversagen betroffen.

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege ist eine Gefährdung durch Eisabfall nicht zu unterstellen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit geringem land- und forstwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Sollten hier forstwirtschaftliche Arbeiten im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise in einem zeitlich sehr begrenzten Rahmen durchgeführt. Bei Forstarbeiten im Freien wird üblicherweise ein Helm getragen bzw. kommen bei größeren Durchforschungsmaßnahmen überdachte Maschinen zum Einsatz. Diese bieten einen Schutz gegen möglichen Eisabfall. Sollten landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise ebenfalls in überdachten Maschinen ausgeführt. Die Fahrer land- und forstwirtschaftlicher Maschinen sind in ihrem Führerhaus gegen mögliche herabfallende Eisobjekte geschützt. Sie haben übersieh ein festes Dach und vor sich eine senkrechte Scheibe. Ein von oben herabstürzendes Eisobjekt könnte demnach auf das Dach fallen. TÜV NORD sind bisher keine Berichte bekannt, wonach ein herabfallendes Eisobjekt das Metaldach eines Fahrzeuges durchschlagen hat.

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege (inkl. Zufahrten der geplanten WKA) ist eine Gefährdung durch Rotorblattbruch und Turmversagen nicht anzunehmen, da die flächenbezogene Nutzungshäufigkeit durch Personen als gering anzusehen ist.

Für die Bewertung der Gefährdung im Straßenverkehr ist zum einen das Risiko von Einzelpersonen (Individualrisiko) und zum anderen das Gruppenrisiko (Gefährdung des Straßenverkehrs) zu betrachten. Für die Landesstraße L95 und die Autobahn A48

wurden die Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer bestimmt. Für die Ermittlung der Gesamtgefährdung sind die jeweiligen Risiken durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen zu addieren.

Durch den Vergleich der ermittelten Ergebnisse für die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf den untersuchten Straßenabschnitten mit den in Kapitel 4 hergeleiteten Risikogrenzwerten zeigt sich, dass sowohl das Individualrisiko als auch die Gefährdung des Straßenverkehrs für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße L95 und der Autobahn A48 durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen von den geplanten WKA unterhalb der hergeleiteten Risikogrenzwertbereiche liegen.

Weitere risikoreduzierende Maßnahmen

Unter Berücksichtigung des Eiserkennungssystems (siehe Kapitel 3 1.2) sowie der Ergebnisse aus Kapitel 3 empfiehlt TUV NORD die folgenden üblichen Maßnahmen zur Risikominderung:

- Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA sollte im Rahmen der Inbetriebnahme /36/, /30/ durch einen unabhängigen Sachverständigen /43/ geprüft und dokumentiert werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA 36/ 30/ durch einen unabhängigen Sachverständigen /43/ regelmäßig aufzuzeigen.

Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase des Eiserkennungssystems berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

- Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,4-fachen Gesamthöhe der WKA) ist an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

- Die Mitarbeiter der betroffenen Forstbetriebe sollten im Rahmen der Sicherheitsunterweisung nach §12 Arbeitsschutzgesetz /37/ über die Gefährdungen durch Eisabfall unterrichtet werden. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen. Durch den Betreiber der geplanten WKA sind die hierfür benötigten Unterlagen für die betroffenen Forstbetriebe zur Verfügung zu stellen

Unter Berücksichtigung der Tatsache,

- dass die Risikobeurteilung konservativ durchgeführt wurde,
- dass in der Realität nicht jeder Treffer zu einem lebensbedrohlichen Unfall führen wird (dies betrifft die Geschwindigkeit und das Gewicht der Eisobjekte, die Trefferfläche sowie die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Treffers des Eisobjekts),
- dass sich die abgeschalteten, vereisten WKA prinzipiell nicht von anderen Bauwerken mit Eisansatz unterscheiden,
- dass die öffentlich zugänglichen Wege (Wirtschaftswege) in unmittelbarer Nähe der WKA gemäß /6/ hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt werden (untergeordnete Freizeitnutzung),
- dass davon auszugehen ist, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr überwiegend mit geschützten Maschinen erfolgt (landwirtschaftlicher Verkehr ist im Winter außerhalb der Wirtschaftsperiode als eher gering anzusehen),
- dass Forstarbeiten im Freien in einem zeitlich sehr begrenzten Rahmen durchgeführt werden, sowie dass bei Forstarbeiten ein Helm getragen wird und grundsätzlich von einem erhöhten Gefahrenpotential durch brechende Äste / Bäume und durch die Arbeit mit der Kettensäge ausgegangen werden muss,
- dass Warnhinweise zur Warnung vor akuter Eisabfallgefahr an allen möglichen Zugängen zum Windpark aufgestellt werden sollen und hierüber die Möglichkeit zur Gefahrenvermeidung gegeben ist, ist das nach Umsetzung obiger Maßnahmen zur Eiserkennung bzw. Abschaltung bei Eisansatz und Risikominderung verbleibende Restrisiko für Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A48 sowie der Landstraße L95 sowie den umliegenden Wirtschaftswegen als akzeptabel zu betrachten.

Unter Berücksichtigung

- der mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz /30/ eingeführten technischen Regeln Anlage A 1.2.8/6- „Gefahr des Eisabfalls und Eisabwurfs bei Unterschreitung eines Abstands von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ “,
 - des Merkblatts für Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen an die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG /30/ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord des Bundeslandes Rheinland-Pfalz sowie in Anlehnung an
 - das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) /32/ §5 Abs. 1 Nr. 1: „Vermeidung sonstiger Gefahren“
- ist eine konkrete Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn A48 sowie

der Landesstraße L95 und den umliegenden forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen durch die Errichtung der geplanten WKA am Standort Lirstal durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen nach Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Risikominderung nicht anzunehmen.

Generelle Maßnahmen zur Reduzierung des Restrisikos durch Rotorblattbruch und Turmversagen

Aufgrund der möglichen Schadensschwere durch Rotorblattbruch und Turmversagen empfiehlt TÜV NORD auf die folgenden im Betrieb üblichen Maßnahmen zum Umgang mit dem verbleibenden Restrisiko besonders zu achten;

- Grundsätzlich empfiehlt TÜV NORD im Rahmen der Inbetriebnahme eine Prüfung, Schadstellenbewertung und -dokumentation der Rotorblätter auf fertigungs-, transport- und montagebedingte Schäden durch einem unabhängigen Sachverständigen /43/.
- Regelmäßige Wiederkehrende Prüfung (WKP) des Sicherheitssystems und des Bremssystems gemäß /36/, 30/ sowie den Grundsätzen des Bundesverband Windenergie (BWE) /43/ 45/ durch einem unabhängigen Sachverständigen/43/.
- Regelmäßige WKP der Rotorblätter und der Standsicherheit des Turms (mind. Sichtprüfung) gemäß /36/, /30/ sowie den Grundsätzen des BWE /43/, /45/ durch einem unabhängigen Sachverständigen /43/. Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheit sind unter anderem der Übergang zwischen Fundament und Turmfuss, das Fundament auf Setzung und die Vorspannkräfte der Schraubverbindung zwischen dem Fundament und dem unteren Turmsegment zu prüfen.
- Organisatorische Maßnahmen, wie ein detaillierter Alarmplan, der im Falle eines drohenden oder eingetretenen Rotorblattschadens bzw. Turmversagens die Abschaltung der WKA sowie eine Benachrichtigung der Alarmierungsstellen und weitere Schadensbegrenzung regelt.“

Der Antragsteller muss vor Baubeginn eine verbindliche Erklärung abgeben, dass er die genannten weiteren reduzierenden Maßnahmen und die generellen Maßnahmen zur Reduzierung des Restrisikos durch Rotorblattbruch und Turmversagen laut Risikobeurteilung des TÜV Nord, durchführt. Der detaillierte Alarmplan ist ebenfalls vor Baubeginn vorzulegen.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Auflagen -Merkblatt „ Windkraftanlagen“ der SGD Nord und Süd, vom 2021 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind hier nicht betroffen.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden oder neu angelegt werden. Das Forstamt Hillesheim hat mit Schreiben vom 30.10.2022 die Rodungsgenehmigung (Umwandlungsgenehmigung) für die Standorte unter Auflagen von Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung und Aufforstung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen

Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. In diesem Fall entfällt die allgemeine Vorprüfung. Das Vorhaben wird in diesem Fall ohne

Vorprüfung als UVP-pflichtig behandelt. Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV bedingten UVP-pflichtigen Vorhaben die Durchführung von förmlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der UVP-Bericht der LAUB vom 25.04.2022/25.07.2022 wurde vorgelegt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der Fa. LAUB vom 25.04.2022/25.07.2022 dargestellt.

Für detailliertere Informationen ist auf die entsprechenden Ausführungen selbst zurückzugreifen.

Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

„Die New Energies Systems AG (NES) beabsichtigt die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Lirstal (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel). Geplant ist die Errichtung des Typ Vestas V162. Die Anlage LT1 soll mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie die Anlage LT2 mit einer Nabenhöhe von 148 m errichtet werden. Der Rotordurchmesser umfasst bei beiden Anlagen 162 m. Des Weiteren muss stellenweise die Zuwegungen ausgebaut werden, was ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt wird. Für die Anlagen wird eine neue Übergabestation am vorhandenen Umspannwerk (Netzverknüpfungspunkt) in Ulmen errichtet. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz erfolgt im Erdreich, vornehmlich in vorhandenen Wirtschaftswegen und öffentlicher Straßen. Die Beantragung einer Kabeltrasse zum Anschluss an den Netzabschlusspunkt erfolgt nachgelagert in einem separaten Antragsverfahren.

Die Errichtung der beiden Anlagen WKA LT1 und WKA LT2 erfolgt am WKA-Standort „Lirstal“. in rd. 650 m Entfernung nördlich zur geplanten WKA LT1 befindet sich bereits auf der Gemarkung Lirstal eine WKA Weiterhin befinden sich südlich der Autobahn 48 als auch östlich in der Gemarkung Eppenbergr jeweils zwei Windkraftanlagen.

Der Standort der geplanten Anlagen liegt überwiegend innerhalb forstwirtschaftlicher genutzter Flächen, welche teilweise stark von Windwurf betroffen sind. Die Zuwegung zu dem WKA Standort verläuft ebenfalls entlang von Waldflächen.

Die Belange der Umwelt werden in Bezug auf Natur und Landschaft in einem Fachbeitrag Naturschutz abgehandelt (L A.U.B. GmbH 2022b) Zur Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf die Fauna wurden verschiedene Fachgutachten und Untersuchungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL 2021, 2022a,B.c) durchgeführt Auswirkungen durch die geplante Windenergienutzung auf die menschliche Gesundheit wurden durch spezielle Untersuchungen im Rahmen von weiteren Fachgutachten (windtest Grevenbroich GmbH 2022. TERRAGraphics GmbH 2022) ermittelt und bewertet“.

■ **Schutzgut Mensch:**

„Als (umweltbedingte) Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen. Zu nennen sind hier insbesondere akustische Emissionen wie Schallemissionen sowie optische Beeinträchtigungen (Schlagschatten, Reflexion, Tageskennzeichnung, Gefahrenfeuer).

Bezüglich möglicher Wirkungen infolge von **Schallemissionen** sind die geltenden Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Die Auswirkungen der Schallemissionen wurden durch den Fachgutachter windtest Grevenbroich GmbH (2022) untersucht.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Schallleistungspegeln wurde für insgesamt 30 Immissionspunkte die, durch alle geplanten und bestehenden Windkraftanlagen bewirkte Gesamtbelastung prognostiziert und den Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Am IP11 („Langs dem Kernweg“) ist zwar eine Überschreitung von 1 dB zur Nachtzeit möglich, dies ist jedoch im Sinne der TA Lärm unter Berücksichtigung einer gewerblichen Geräuschvorbelastung zulässig. Somit ist die Planung unter Beachtung einer schalloptimierten Betriebsweise zur Nachtzeit aus schalltechnischer Sicht realisierbar.

Für die geplanten WKA ist teilweise ein Betriebszustandswechsel in Abhängigkeit der Beurteilungszeit vorgesehen Zur Einhaltung des Immissionsschutzes nachts ist die WKA LT1 im Betriebsmodus S02 (5.057 kW) und die WKA LT2 im Betriebsmodus P05600 (5.600 kW) zu betreiben.

Einzelne Geräuschspitzen im Betriebsgeräusch der geplanten WKA, welche den Mittelungspegel um mehr als das nach der TA Lärm einzuhaltende Maß überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Unter Beachtung eines Betriebszustandswechsel in Abhängigkeit der Beurteilungszeit sind die geplanten Windkraftanlagen im Sinne der Schallemissionen als unkritisch zu bewerten und daher genehmigungsfähig.

Die LAI- Richtlinie (LAI = Länderausschusses für Immissionsschutz) sagt aus, dass eine Verschattung eines Emissionspunktes von 30 Stunden im Jahr bei der Betrachtung des astronomisch maximalen Schattenwurfs bzw. 30 Minuten am Tag („worst-case“-Annahme) als zumutbar eingeschätzt werden. In dem Schattenwurfgutachten der TERRAGraphica GmbH (2022) wurden 52 relevante Immissionspunkte im Umfeld der geplanten Anlage ermittelt und in Bezug auf eine Verschattung untersucht. (TERRAGraphica GmbH 2022)

Die durchgeführte Schattenwurfprognose für die Gesamtbelastung zeigt eine rechnerische Überschreitung der erlaubten Gesamtdauer des Schattenwurfs (30 Std./Jahr) und des Richtwertes von 30 Min /Tag an den Immissionspunkten IP W, X, Y, AD - AG, AM, AW, AX und AY.

An den IP N, P, Q, S, T, U, V, Z, AA, AB, AC, AH, AI, AJ und an AN wird der Richtwert von mehr als 30 Min /Tag überschritten. An den IP AO, AS und AU wird der Richtwert von 30 Std /Jahr überschritten. An den übrigen IP's. werden keine kritischen Werte erreicht.

Um die Grenzwerte der Schattenwurfzeiten an allen betroffenen Immissionspunkten einzuhalten, müssen an der geplanten Windkraftanlagen (LT1 und LT2) zu bestimmten Zeiten Abschaltungen erfolgen. Hierzu wird empfohlen die Windkraftanlage mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten.

Mit der Einrichtung eines Schattenwurfabschaltmoduls werden die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf eingehalten und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen an den Immissionspunkten.

Somit sind die geplanten Windkraftanlagen im Sinne der Schallemissionen sowie des Schattenwurfs als unkritisch zu sehen.

Bezüglich der visuellen Wahrnehmbarkeit der Anlagen zeigt die Sichtbarkeitsanalyse (LAUB GmbH 2022a), dass bei Abständen von etwa 1,5 - 2 km die geplanten Anlagen erwartungsgemäß markant in Erscheinung treten. In allen Fällen besteht eine Vorprägung durch die bestehenden Anlagen. Diese wird durch die deutlich größeren neuen WKA verstärkt. Eine teilweise Verdeckung mindert allerdings auch die Wirkung. Dies gilt v a auch für Standort 2.

Dort liegt eine denkmalgeschützte Kapelle in der Blickachse. Kapelle und WKA werden aber durch Bäume zu großen Teilen verdeckt. Bei größerer Entfernung (um 10fache Anlagenhöhe und mehr, d. h ab etwa 2,3 km) treten die Anlagen an den übrigen Standorten optisch zunehmend in den Hintergrund. Sie prägen das Landschaftsbild noch mit und

verstärken bestehende Vorprägungen, verändern den Landschaftseindruck aber nicht grundlegend. Ab Entfernungen von um 5 km und mehr ist die optische Wirkung nur noch gering. Wenn dann noch große Teile der Anlagen verdeckt sind, sind sie kaum noch wahrnehmbar. Die Störung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Landschaft sind im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu betrachten. Da die Eingriffe in das Landschaftsbild aus verschiedenen Gründen auch realistischer Weise nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgleichbar, sind erfolgt daher Berechnung der Ausgleichsabgabe gemäß der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018).“

Nach TA Lärm sind Immissionsrichtwerte für nachts festgelegt, z. B. 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 45 dB(A) für Mischgebiete. Vom Betreiber der Windenergieanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch ein Schallgutachten die Einhaltung der Richtwerte sicherzustellen.

Im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens wurde untersucht, ob bzw. unter welchen Umständen die Errichtung und der Betrieb der WKA aus lärmtechnischer Sicht genehmigungsfähig sind.

Die schalltechnische Immissionsprognose zeigt, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Planung ist unter Beachtung einer schalloptimierten Betriebsweise zur Nachtzeit aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Ferner ist die Beeinträchtigung durch Schattenwurf oder Reflexionen zu berücksichtigen. Erfahrungswerte bezüglich des Schattenwurfs besagen, dass der Kernschatten bis in eine Entfernung von ca. 900 m beeinträchtigend wirken kann. Die möglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine Berechnung des Schattenwurfs festgestellt worden. Sollten Beeinträchtigungen zu erwarten sein, werden Maßnahmen getroffen, die mögliche Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern. Beispielsweise kann ein entsprechender Abschaltalgorithmus eingebaut werden. Um hier eine Überschreitung der Richtwerte zu vermeiden, erfolgen Abschaltungen. Die neu geplanten WEA LT1 und LT2 sind in den angegebenen Zeiträumen – Siehe Genehmigungsaufgaben – abzuschalten.

Mit den festgelegten Abschaltungen der WKA werden daher sämtliche Richtwerte eingehalten.

Insgesamt betrachtet entstehen durch die zusätzliche Errichtung der geplanten 2 WEA auf der Gemarkung Lirstal unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (ggf. leistungsreduzierter Betrieb bei Nacht, Schattenreduzierungsmodul, Vorlage Schattenwurfprognose) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch.

Das Eisabfallrisiko wird als wesentliche Wirkung hinsichtlich des Menschen und der menschlichen Gesundheit angesehen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. U.a. umfasst dies eine Anlagensteuerung mit Abschaltautomatik bei Eiserkennung, welche das Auftreten von Eiswurfereignissen verhindert.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der genannten empfohlenen Schutzmaßnahmen gegen Eiswurf an VESTAS Windkraftanlagen (Vestas Ice Detection -VID) zur Risikominderung, können erforderliche Minderungsmaßnahmen als hinreichend und somit die Ziele zur Risikominderung als erfüllt eingestuft werden.

■ Schutzgut Tiere und Pflanzen

„Der Biotoptypenbestand im Plangebiet ist überwiegend geprägt von Forstflächen ohne hohe Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz. Bau- und anlagebedingt kommt es überwiegend zu einer Inanspruchnahme von bestockten und unbestockten Waldflächen. Die Biotopbeanspruchung und Eingriffe in Boden werden in Anlehnung an den „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) multifunktional durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes ausgeglichen. Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind im Umfeld des Plangebiets (rd. 1 km) vorhanden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentaler der unteren Mosel“ wurde im Rahmen einer Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) geprüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hervorruft. Die beiden geplanten Anlagenstandorte liegen im Randbereich des Naturparks „Vulkaneifel“ und des Landschaftsschutzgebiets „Kelberg“. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Errichtung der zwei geplanten WKA mit den Schutzzwecken der Schutzgebiete vereinbar ist.

Die Bestandserfassungen zur Fauna erfolgten schwerpunktmäßig für Artengruppen, von denen eine Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen besteht. Dementsprechend wurden durch das Büro für Faunistik (BFL) systematische Erhebungen im Jahr 2017 und 2020 zu den Vögeln und den Fledermäusen durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ermittelt. Sie entstehen durch den Bau oder den Betrieb der geplanten WKA (vgl. BFL 2021, 2022a,B,c). Es zeigt sich zusammenfassend folgendes Bild.

Aus der Gruppe der windkraftsensiblen Vogelarten wurde im 3 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen der Rotmilan als Brutvogel und der Uhu festgestellt. Graureiher,

Schwarzstorch, Baumfalke und Schwarzmilan wurden im Gebiet nur als gelegentliche Nahrungsgäste erfasst.

Ein Brutpaar des Rotmilans wurde 2017 ca. 900 m östlich der geplanten WKA LT1 erfasst, weshalb eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde. Aus den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse geht hervor, dass sich die Standorte der beiden geplanten WKA außerhalb der Aktivitätsschwerpunkte, bzw. im Übergangsbereich von geringer zu mittlerer (WKA LT2) bzw. geringer zu erhöhter Aktivität (WKA LT1) befanden. An den direkten Anlagenstandorten gibt es keine konkrete Verdichtung von Ortungspunkten.

Nach dem Bewertungsschema von ISSELBÄCHER et al (2018) befindet sich der Standort der WKA LT2 am Rande einer Zone, für die Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos vorzusehen sind. Die insgesamt geringen Aufenthaltswerte in diesem Bereich (0-2 Nachweise) sowie die generell eher geringe Eignung der Anlagenumgebung (Wald) zur Nahrungssuche rechtfertigen allerdings die Annahme, dass nicht von einem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, zumal das relevante Revier in 2020 nicht mehr besetzt war. (BFL 2021).

Das Konfliktpotenzial an den geplanten WKA lässt sich hinsichtlich des Vogelzugs als gering einschätzen. Gemäß des Gutachters BFL liegt kein Zugkonzentrationsbereich vor. Auch deutet die Topografie des Geländes auf keinen lokalen Verdichtungsbereich hin. Mögliche Beeinträchtigungen des Kranichzuges werden nach jüngster Rechtsprechung als artenschutzrechtlich nicht mehr relevant betrachtet.

Aus den Flächeninanspruchnahmen resultieren weiterhin artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von einigen Vogelarten. Von den vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen sind jedoch keine Brutreviere wertgebender Brutvogelarten betroffen. Eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vögel lassen sich generell mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (insbesondere Ausschlusszeiten für die Eingriffe in die Vegetation bzw. in Gehölze) ausschließen, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbleiben. Im direkten Umfeld gibt es zudem ausreichend geeignete Lebensräume, sodass die Funktion als Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Verbleibende Lebensraumstrukturen können zudem durch die multifunktionale Maßnahme zum Ausgleich von Bodenversiegelung und Waldverlust aufgewertet werden.

Im Untersuchungsgebiet kommen Fledermausarten vor, die als kollisionsgefährdet an WKA einzustufen sind, und zwar Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus und Arten der Gruppe Nyctaloide.

Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisikos erfolgt zunächst eine saisonale Betriebszeiteneinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr (im Zeitraum vom 01. April bis 15. November und bestimmten Witterungsbedingungen), weiterhin ein bioakustisches Monitoring, dessen Ergebnisse als Grundlage für eine Anpassung von Betriebs-Restriktionsparametern herangezogen wird. Weiterhin ist im Falle von notwendigen Rodungen potentielle Quartierbäume eine vorgezogene Kontrolle der Höhlen bzw. Spalten auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Abholzung vorzusehen.

Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlich relevante Gefährdung von Fledermäusen verbleiben. Darüber hinaus werden aufgrund möglicher Störungen und dadurch verringerter Nutzung von Quartieren in der Nähe der geplanten Anlage zusätzliche Quartiere in Form von Fledermauskästen als Ausweichmöglichkeit geschaffen. Weiterhin werden auf einer Fläche von insgesamt 0,81 ha Lebensraumoptimierungen für Fledermäuse, durch einen Nutzungsverzicht in einem 134-jähriger Laub-Mischwaid, vorgenommen.

Vorkommen sonstiger Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Habitataignung in den Eingriffsbereichen nicht zu erwarten.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und dem Ersatz von Lebensraumverlusten für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Der Verlust der Biotopstrukturen wird im Rahmen der multifunktionalen Maßnahmen kompensiert. Somit verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope.“

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können durch die Umsetzung der Maßnahmen verhindert werden.

Schutzgut Boden/Fläche und Wasser

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu verhältnismäßig kleinflächigen Versiegelungen von Boden durch das Fundament der Anlage und die Herstellung bzw. Ausbau von Wegen und Kranaufstellflächen. In Bereichen die dauerhaft befestigt werden (Fundament, Kranaufstellfläche, Wegeausbau) treten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in abgeschwächter Form auf.

Ein großer Teil der für die Montage benötigten Arbeits- und Lagerflächen kann nach Abschluss der Bauarbeiten rückgebaut und seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt oder begrünt werden, sodass es sich hier lediglich um einen vorübergehenden und zugleich reversiblen Eingriff handelt.

Die Kompensation des Eingriffs in den Bodenhaushalt erfolgt in Anlehnung an den „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) multifunktional durch die Aufforstung einer Ackerfläche. Mit der Aufforstung verbunden ist eine Nutzungsextensivierung des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 LKompVO. Die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung kann somit funktionspezifisch kompensiert werden.

Im Sinne multifunktionaler Maßnahmen wirkt sich die Maßnahme, neben der Kompensation der Bodenverluste, auch positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser und die biologische Vielfalt aus. Gemäß dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) werden darüberhinausgehende Maßnahmen naturschutzfachlich nicht als notwendig erachtet.

Die Ausgleichsfläche befindet sich im unmittelbaren räumlichen Bezug zur geplanten WKA LT1, innerhalb der Gemarkung Lirstal, auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 9, Flur 16 (vgl. FBN, LA.U.B. GMBH 2022B).

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sind bei Umsetzung der Maßnahmen als kompensiert zu betrachten. Somit verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche und Wasser.

Schutzgut Landschaft:

Quantitativ kaum fassbar und aus verschiedenen Gründen auch realistischerweise nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgleichbar, sind die Eingriffe in das Landschaftsbild. Es erfolgt daher eine Berechnung der Ausgleichsabgabe gemäß der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018). Diese besagt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (§ 6 LKompVO). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert. Für sie wird das Mittel der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe erfolgt gemäß der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12 Juni 2018. Für die Errichtung der zwei Windkraftanlagen (WKA LT1 und WKA LT2) ergibt sich eine Ersatzzahlung von insgesamt 210.246,19 EURO

Schutzgut Klima / Luft:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung der Windkraftanlage zu erwarten. Da Windkraftanlagen elektrischen Strom erzeugen

ohne Schadstoffemissionen freizusetzen, ist insgesamt mit positiven Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Der kleinräumige Verlust von klimatisch wirksamen Flächen wirkt sich aufgrund der weiterhin verbleibenden Wald- und Freiflächen im Umfeld nur lokal aus. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Klima / Luft zu erwarten.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

Die Anlage WKA LT 2 liegt 75 m nordöstlich einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage aus den Revolutionskriegen. Um zu vermeiden, dass die Anlage durch permanente oder temporäre Einrichtungen wie Zuwegung, Kranstellplätze, Lagerflächen, Leitungsschlüsse etc. in Mitleidenschaft gezogen wird, sind diese im Vorfeld mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz abzusprechen. Bei einer unvermeidbaren Überplanung der Anlage ist sie im Rahmen einer archäologischen Untersuchung zu dokumentieren und ihre Funde zu bergen. Das von der Planung betroffene Areal im Vorfeld der frühneuzeitlichen Anlage, in dem Reste kriegerischer Auseinandersetzungen wie Projektile, Ausrüstungsgegenstände etc. zu vermuten sind, ist der Ort vor der Umsetzung der Maßnahme durch eine Metalldetektor gestützte Prospektion zu untersuchen und Funde sind einzumessen und zu bergen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten, wenn der Ort vor der Umsetzung der Maßnahme durch eine Metalldetektor gestützte Prospektion untersucht und etwaige Funde eingemessen und geborgen sind.

Fazit

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar. Somit kann eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens bescheinigt werden.

Den Wirkungen können geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Nach Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Es sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ableitbar.

Einwendungen und Erörterungstermin nach § 14 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchVO) am 05.12.2022

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Folgenden werden nochmals die wichtigsten Einwendungen in ihren Kernaussagen zusammenfassend dargestellt und anschließend bewertet. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen wurden, ist hinreichend geprüft, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

Die genehmigungsrechtliche Prüfung der erhobenen Einwendungen ergab, dass diese zurückzuweisen sind, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

Einwendungen der Wählergruppe Sturm im Wald, Kelberg, vom 05.12.2022

Betr.: WEA-Planung Lirstal

„Wie schon in anderen Verfahren wurde auch hier das inkludierte Zielabweichungsverfahren ohne detaillierte Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse durchgeführt und entschieden! Für die geplanten Standorte der Windkraftanlagen ist die Durchführung der ausführlichen Umwelt-Verträglichkeits-Prüfung unerlässlich:

Die Entfernung der WEA LT1 zum FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ beträgt nicht wie in der Verträglichkeitsvorprüfung behauptet über 1.000 m, sondern weniger als 100m!!!!

Der geplante Standort ist in unmittelbarer Nähe zum AHLSBACH. Dieser fließt bei Bermel hinter der Elzbach-Kläranlage in den Elzbach und ist der längste und wasserreichste Zufluss.

Im vergangenen, trockenen Sommer war zeitweilig der Elzbach bis zur Einmündung des Ahlsbaches ohne fließendes Wasser. Durch den Ahlsbach und den Kalenborner Bach war dann ab Bermel wieder ein Fließgewässer zu beobachten.

Der Bau der WEA LT 1 und LT2 wird aufgrund der riesigen Fundamente die Quellsituation des Ahlsbaches entscheidend beeinflussen. Da Oberflächenwasser schneller abfließt und keine Wasserspeicherung des Bodens möglich ist, wird die Gefahr von Austrocknung und Hochwasser massiv erhöht. Durch die zu erwartende Austrocknung in den Sommermonaten sind natürlich alle Lebensraumtypen des FFH-Gebietes gefährdet. Neben den massiven Eingriffen in den Uferbereich durch die Betonfundamente, Stellflächen und

Zuwegungen sind auch schwere Kontaminationen durch den Betrieb der Anlagen in diesem Naturschutzgebiet zu befürchten. Ein Auffangen von ausgetretenen toxischen Substanzen ist nicht möglich, da die Kläranlage Oberelz vor der Mündung des Ahlsbaches in den Elzbach liegt

Bei den naturschutzfachlichen „Untersuchungen“, die in den Unterlagen enthalten sind, handelt es sich um Beobachtungen aus der Zeit der Flächennutzungsplanung, Teilbereich Windkraft der VG Kelberg aus den Jahren 2014 bis 2017. Schon damals wurde diesen „Gutachten“ wegen ihrer Fehlerhaftigkeit widersprochen. Da das Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen vom Verbandsgemeinderat 2017 abgebrochen wurde, sind diese Fehler nicht korrigiert worden. So spricht neben dem überalterten Beobachtungsstand auch die fehlende Qualität der damaligen „Gutachten“ für eine Wiederholung!

In den jetzt vorgelegten Untersuchungen fehlen Betrachtungen zum bekannten Schwarzstorch-Vorkommen in Vorpochten, bzw. Kölnische Höfe. Hier sind die entsprechenden Untersuchungen in der Windkraftplanung der VG Ulmen einzusehen. Zahlreiche Überflüge der Schwarzstörche, die das Einzugsgebiet des Elzbaches als Nahrungshabitat nutzen, konnten in den vergangenen Jahren beobachtet werden. Auch am Ahlsbach sind die Vögel zu finden.

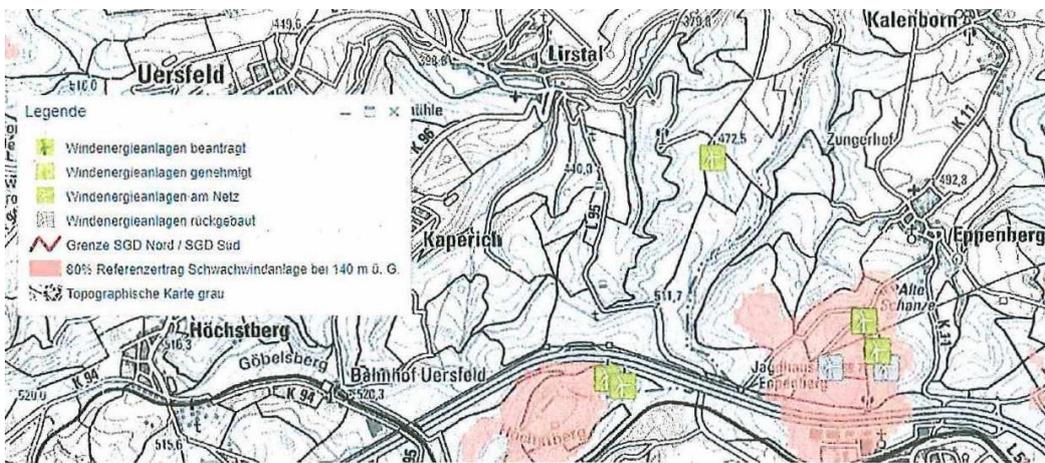
Ebenfalls wurde der bekannte Schwarzstorch aus Hauroth nicht untersucht. Offenbar wird vermieden, die Vorkommen in den Nachbarkreisen mit einzubeziehen bzw. bei den unteren Naturschutzbehörden abzufragen. Das ist in dieser Kreisrandlage aber unabdingbar. In diesem sehr trockenen Sommer sind die meisten Bruten der Schwarzstörche nicht erfolgreich gewesen, im nächsten Jahr könnte auch einer der Großhorste, die im Bereich des geplanten Vorhabens zu finden sind, für einen erneuten Brutversuch infrage kommen. Der genannte Bereich ist als Schwarzstorchdichtezentrum von der Windkraftplanung auszunehmen!

Bei unseren Beobachtungen im Umfeld der geplanten 2 WEA wurden an 2 verschiedenen Tagen Rotwildrudel von etwa 25 Tieren bei Überquerung von Lichtungen beobachtet. Da die nahe Autobahn ein unüberwindliches Hindernis darstellt, muss vor Aufnahme der Bau-tätigkeit dringend durch ein Wildbrücke den Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen in den Vorpochter Wald gegeben werden

Als fundamentale Bewertungsgröße fehlen die Angaben zu den erwartbaren Stromgewinnen!

Die Windhöffigkeit der Anlagenstandorte ist weit von der für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Windgeschwindigkeit von 6,2-6,4 m/sec in 140 Meter Höhe entfernt. Zudem sind die Standorte im Wald geplant und durch die Rauigkeit des Geländes und die

Baumhöhe wird auf den für diesen Bereich unsicheren Wert des Windatlas ein Abschlag von 0,3 m/sec gerechnet. Damit widersprechen die gewählten Standorte dem LEP IV, in dem es um die Sicherung der windhöffigsten Standorte geht. Nur ein exzellenter Wind- und damit Stromertrag würde eine Verletzung der zahlreichen Schutzbestände rechtfertigen! Es fehlt eine belastbare Angabe zur Windhöffigkeit des Gebietes, und damit zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs. Eine ganzjährige Vor-Ort-Messung nach Standardverfahren ist notwendig!



WEA LT2 hat weniger als 229 m Abstand zur viel befahrenen A48, hier sollte aus Gründen der Sicherheit und aus Schutz der Verkehrsteilnehmer mindestens der Abstand der Kipphöhe eingehalten werden.

Die Belange der Bundeswehr/Luftwaffe sind zu prüfen: • Zur FNP Fortschreibung, Gewerbetank am Nürburgring“, „Rowa-Park“ und „Auf dem Zilles 11“ hat die Bundeswehr Ihr Einverständnis erklärt unter der Voraussetzung, dass die Höhenbegrenzung der Gebäude mit 14 m bzw. 11 m eingehalten würden. Bei bis zu 250 m hohen Windkraftanlagen dürfte das Einverständnis demzufolge nicht erteilt werden.

Landschaftsschutzgebiet:

Der Windpark befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Kelberg". Damit ist schon klagestell, dass der Windpark im Widerspruch zu den Belangen von Natur und Landschaft steht. Es macht keinen Sinn und verstößt gegen die Intention der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft, mit fortlaufenden

Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen den Wirkungsgrad von Schutzgebieten Schritt um Schritt zu untergraben und ihre Sinnggebung zu zerstören.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das Gesamtwirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst. Als weitere Ziele werden die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden beschrieben.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz schon in seinem Urteil vom 28.4.2004 -8A 11716/03.OVG-5 K 207/03.TR - darauf hingewiesen hat, dass eine damals beantragte Windkraftanlage im Landschaftsschutzgebiet Kelberg nicht zulässig ist, weil diesem Vorhaben die Rechtsverordnung des Kreises Vulkaneifel, vom 13. August 1984 entgegensteht. Aufgrund eines durch einen Ortstermin gewonnenen unmittelbaren Eindrucks von der Schönheit des noch unverfälscht erhaltenen Landschaftsbildes ist das OVG zu dem Schluss gekommen, dass befürchtet werden muss, dass eine hoch aufragende Windkraftanlage das Landschaftsbild sowohl in der näheren Umgebung wie auch in weiterer Entfernung maßgeblich prägen wird.

Das Gebiet ist nicht mehr, obwohl formal als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, als zusammenhängende Einheit erkennbar, sondern macht den Eindruck, als sei es im Prinzip für den Landschaftsschutz unwiederbringlich verloren. Dann ist es nicht mehr nachvollziehbar, eine landschaftsschützerische Bezeichnung für dieses Gebiet zu verwenden. Die kumulative Wirkung auf das Landschaftsbild überschreitet jedes vertretbare Maß!

Naturpark und UNESCO Global Geopark Vulkaneifel;

Der Naturpark sieht den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen (Maaren, Mooren, Bächen, Wesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern, Trockenrasen) als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet, sowie den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Des Weiteren ist die besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln. Die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit, der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt sind zu erhalten und zu entwickeln, wobei eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben ist. Zudem ist die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen, die nachhaltige Regionalentwicklung

insgesamt zu fördern und die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Der Naturpark und UNESCO Global Geopark Vulkaneifel ist schon durch 24 Windkraftanlagen belastet und in der VG Kelberg wurden jetzt für 5 weitere Windparks mit 22 bis zu 250 Meter hohe Windenergieanlagen die inkludierten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden. Die zusätzliche Belastung durch die 5 Windparks in der VG Kelberg wirkt sich in einem Bereich

aus, der bisher von Windenergie unbeeinträchtigt war und beschädigt damit den Stellenwert des Naturparks.

Ab 3 Windkraftanlagen (5 . inkl. der 3 bereits vorhandenen Anlagen) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Vorprüfung durchzuführen. Aufgrund der einzigartigen walddreichen Vulkanlandschaft und der Artenvielfalt windkraftsensibler Vogelarten kann die UVP-Vorprüfung für das geplante Vorhaben als Ergebnis nur die Durchführung einer UVP und eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben.“

Der Erörterungstermin der vorgebrachten Einwendungen fand am 09.02.2023 im Sitzungssaal der Kreisverwaltung statt.

Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf.

Der Einwender, Herr Reinhold Jansen, Wählergruppe „Sturm im ‚Wald“, Kelberg, war zu dem bekanntgemachten Termin nicht anwesend.

Die gemachten Einwendungen im o.a. Vorhaben wurden in Themenblöcken entsprechend dem schriftlichen Vortrag des Einwenders im Schreiben vom 05.12.2022 erörtert.

Das Zielabweichungsverfahren ist von der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz, mit Bescheid vom 10.06.2020 rechtsverbindlich abgeschlossen worden.

Beeinträchtigungen zu dem mehr als 1000 m entfernten FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ sind von den Fachbehörden – Untere Naturschutzbehörde verneint worden.

Die Fundamente (500 m²) sind zum Großteil erdüberdeckt. Anfallendes Niederschlagswasser wird direkt vor Ort in den angrenzenden Flächen zur Versickerung gebracht. Die örtliche Grundwasserneubildung wird sich durch die WEA – Fundamente mengenmäßig nicht verändern. Es kommt baubedingt nicht zu Eingriffen in die Uferbereiche. Die SGD

Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier, hat keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen und dem Vorhaben zugestimmt.

Die Gültigkeit von faunistischen Daten, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren erhoben wurden, ist dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MKUEM Rheinland-Pfalz vom 12.08.2020) zu entnehmen. Die Bauphase ist zeitlich begrenzt und führt nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Rotwild (Wildtieren). In den Tageszeiträumen, wo die Tiere hauptsächlich aktiv sind, werden keine Bautätigkeiten durchgeführt. Es sind keine erheblichen Störwirkungen ableitbar.

Die WEA-Planung liegt am Rand beider Schutzgebiete. Der Vorhabensbereich ist bereits durch die Autobahn, Tagebau, Hochspannungstrasse und WEA im Umfeld anthropogen überprägt und entsprechend vorbelastet. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung einer unbelasteten und landschaftlich prägenden Struktur. Die Untere Naturschutzbehörde hat der Planung grundsätzlich mit Maßgaben und Ausgleichregelungen zugestimmt.

Ein UVP-Bericht (UVP-Prüfung) wurde erstellt. Das Genehmigungsverfahren ist im Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden (siehe Bekanntmachung mit Offenlage aller Unterlagen).

Die beiden geplanten Anlagenstandorte liegen nach dem Windatlas RLP in Bereichen die mit einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund ausgewiesen sind. Die Windhöffigkeit der Standorte ist somit nach den Vorgaben des LEP IV mit Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz gegeben. Eine abschließende Festlegung des Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9) ist von Hochbauten ein Mindestabstand zur Autobahn - Rand der Verkehrsanlage - von 40 m einzuhalten. Bei einem Abstand von bis zu 100 m zur Autobahn ist die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich. Der minimalste Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 48 beträgt 100, 58 m. Eine formale Zustimmung ist somit nicht erforderlich.

Des Weiteren haben alle Fachbehörden, insbesondere das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Planungen grundsätzlich mit Maßgaben zugestimmt.

Nachdem die fristgerecht eingebrachten schriftlichen Einwendungen hinreichend erörtert sind schließt Herr Benz den Erörterungstermin gegen 10:45 Uhr.

Abschließende Entscheidung:

Nach eingehender Prüfung der Einwendungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, wird über die v. g. Einwendungen entschieden, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, zu keiner Versagung der beantragten Genehmigung führen und diese mithin, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, als unbegründet zurückzuweisen sind.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Lirstal hat am 06.12.2022 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die 2 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Lirstal erteilt.

Kostenfestsetzung

Für diese Genehmigung werden auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren (Besonderes Gebührenverzeichnis) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -, Kosten (Gebühren und Auslagen) unter Anwendung des **Äquivalenzprinzips** erhoben. **Kostenschuldner** für diese Genehmigung ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG); **kostenerhebende Behörde** ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Für die Anwendung des Äquivalenzprinzips bestehen keine allgemein verbindlichen Grundsätze, so dass vorliegend der Einzelfall zugrunde zu legen ist.

Es werden hiermit folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

- **Immissionsschutzrechtliche Gebühr 4.1.1.1 d)**
 15.250,00€ + (0,4 v.H. von übersteigenden Kosten über 2,5 Mio. € = 17.814,11 €)
= 33.064,11 €

- **Gebühren/ Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden**

a) SGD-Nord, Trier	1.314,54 €
b) Untere Bauaufsichtsbehörde.....	470,84 €
c) Untere Naturschutzbehörde.....	2.451,40 €
d) Forstamt Hillesheim.....	20.400,00 €
e) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.....	630,00 €
f) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.....	140,08 €
g) LBM Frankfurt-Hahn.....	300,00 €
h) LBM Gerolstein	458,00 €

- Gesamtbetrag:** **59.228,97 €**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **59.228,97 €** unter Angabe der Buchungsstelle 30149934 und des Verwendungszwecks „**Genehmigung WKA Lirstal- 2 WKA Lirstal**“ innerhalb von sechs Wochen auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse Vulkaneifel in Daun.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses

vorgegebenen Gebührenrahmen - Ziffer 4.1.1.1 sieht einen Gebührenrahmen von Euro bis (Rahmensatz) vor.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand **und** die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG).

Bezüglich des wirtschaftlichen Werts der genehmigten Windkraftanlage wird vorliegend auf die wirtschaftliche Bedeutung bzw. den wirtschaftlichen Nutzen der Genehmigung für die Antragstellerin abgestellt (**Äquivalenzprinzip**). Bei der Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr wurde der wirtschaftliche Wert/der sonstige Nutzen der Amtshandlung für Sie auf Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten auf der Grundlage der Errichtungskosten ermittelt. Die Errichtungskosten sind die Berechnung eingeflossen und bilden zusammen mit dem Verwaltungsaufwand die immissionsschutzrechtliche Gebühr.

Die Kostenfestsetzung des Verfahrens in Höhe von **59.228,97 €** beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 und Ziffer 4.1.2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis). Für die Ermittlung der Gebühr gibt die Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 265,75 € bis zu 797.600,00 € her.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

Rechtsgrundlagen

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der zurzeit gültigen Fassung

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)- in der zurzeit gültigen Fassung

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)- in der zurzeit gültigen Fassung

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 16.05.2023 (GVBl. Rheinland.-Pf. Nr.10 Seite 158 vom 31.05.2023)- in der zurzeit gültigen Fassung

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) - in der zurzeit gültigen Fassung

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365)- in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) - in der zurzeit gültigen Fassung

WHG Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung

LWG- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127) - in der zurzeit gültigen Fassung

VAwSV Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017; (BGBl. I S.905); in der zurzeit gültigen Fassung

LAGA M 20 Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -- in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung

LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504),-in der zurzeit gültigen Fassung

FStrG Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585 – in der zurzeit gültigen Fassung

LStrG Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)- in der zurzeit gültigen Fassung

DSCHG Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978,Seite 159), in der zurzeit gültigen Fassung

LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)- in der derzeit gültigen Fassung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, o d e r
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kv-daun@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter